

Die Abmahnung wegen Filesharing Worum es geht und was man tun kann

von Rechtsanwältin Katja Schubert
Karsten + Schubert Rechtsanwälte

Stand: September 2010

Die Abmahnung wegen Filesharing

1. Wann und warum ist Filesharing rechtswidrig?	2
2. Ich habe aber nichts angeboten, sondern nur heruntergeladen!	3
3. Wie kommen die Rechteinhaber an meine Daten?	4
4. Hafte ich für Rechtsverletzungen, die über meinen Internetanschluss begangen werden, auch dann, wenn ich sie selbst nicht begangen habe?	4
5. Hafte ich für meine Kinder?	5
6. Soll ich die geforderte Unterlassungserklärung abgeben?	5
7. Welche Kosten hat der Abgemahnte zu tragen?.....	7
8. Welche Kanzleien mahnen momentan ab?.....	8
9. Mache ich mich durch Filesharing strafbar?	8
10. Soll ich einen Anwalt beauftragen?.....	9

Die Abmahnung wegen Filesharing

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Überblick über Fragen geben, die oft im Zusammenhang mit Abmahnungen wegen Filesharings an uns gestellt werden. Dem interessierten Leser soll damit eine Orientierungshilfe gegeben werden. Eine juristische Beratung kann dieser Überblick jedoch wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einzelfälle nicht ersetzen.



1. Wann und warum ist Filesharing rechtswidrig?

Die Nutzung von so genannten Peer-to-Peer-Netzwerken ist dann rechtswidrig, wenn dadurch urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich gemacht oder, mit anderen Worten, angeboten werden. Das können einzelne Musikstücke oder ganze Musikalben, Filme, Fotos, digitalisierte Bücher, aber auch Computerprogramme oder Computerspiele sein.

Das Anbieten solcher Werke ist nach § 19a Urhebergesetz (UrhG) nur dem Rechteinhaber (beispielsweise der Musik- oder Filmindustrie) gestattet. Von demjenigen, der das Urheberrecht anderer verletzt, kann der Rechteinhaber Unterlassung und Schadensersatz verlangen.

Vereinfachend kann man sich merken, dass man nur Fotos, Filme, Musikstücke, Texte etc. über das Internet anbieten darf, die man selbst geschaffen hat. Denn dann ist man selbst Rechteinhaber und kann nach Belieben über sein Werk verfügen.



2. Ich habe aber nichts angeboten, sondern nur heruntergeladen!

Die Rechteinhaber verfolgen mit ihren Abmahnungen in erster Linie und mit Nachdruck diejenigen, die z.B. Filme in Tauschbörsen anbieten. Denn dadurch wird das Verbreitungsrecht des Rechteinhabers verletzt, was den erwähnten Unterlassungsanspruch und hohe Schadensersatzforderungen auslösen kann. Allerdings ist das grundlegende Prinzip aller Peer-to-Peer-Netzwerke, dass die Daten, die heruntergeladen wurden, sofort wieder anderen Nutzern der Tauschbörse angeboten werden. Dadurch bietet auch derjenige, der einen Film vermeintlich nur herunterlädt diesen meist auch gleichzeitig an und setzt sich der Gefahr einer Abmahnung aus.

Selbstverständlich ist auch der reine Download urheberrechtlich geschützter Werke außerhalb von Tauschbörsen rechtswidrig. Er stellt eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar, die ebenfalls nur mit Einverständnis des Rechteinhabers vorgenommen werden darf.

Es ist übrigens erlaubt, Kopien für den privaten Gebrauch aus dem Internet herunterzuladen. Das gilt allerdings nicht, wenn dafür offensichtlich rechtswidrig *öffentlich zugänglich gemachte* Vorlagen genutzt werden.

Wie bereits schon angedeutet, mahnen die Rechteinhaber vor allem Tauschbörsenutzer ab, weil diese geschützte Werke weiter verbreiten. Der Angriff auf das geschützte Recht fällt dabei nämlich wesentlich stärker aus als beim isolierten Download. Wegen des damit einhergehenden höheren Gegenstandswerts ist die Verfolgung für die Abmahnkanzleien und wegen höherer Schadensersatzforderungen auch für die Rechteinhaber finanziell deutlich lohnender.



3. Wie kommen die Rechteinhaber an meine Daten?

Die Rechteinhaber beauftragen spezialisierte Firmen, die Tauschbörsen im Internet zu beobachten und Rechtsverletzungen zu dokumentieren. Dabei werden die IP-Adressen von Nutzern registriert und gespeichert, die rechtswidrig Musik, Filme etc. tauschen. Eine IP-Adresse wird jedem Internetnutzer von seinem Internetprovider (z.B. Telekom, Alice, 1&1) für die Einwahl ins Internet zugeordnet. Dabei kann es sein, dass der Internetnutzer bei jeder Einwahl ins Internet eine neue IP-Adresse erhält, man spricht dabei von dynamischen IP-Adressen.

Ist eine Rechtsverletzung durch Filesharing samt IP-Adresse dokumentiert worden, hat der Rechteinhaber einen Anspruch gegen den Internetprovider auf Auskunft darüber, wem die betreffende IP-Adresse zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugeordnet war. Weil der Rechteinhaber Auskunft über sensible Daten wünscht, sieht das Gesetz vor, dass die Herausgabe der Adressdaten erst erfolgen darf, wenn ein Gericht dem zugestimmt hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag der Rechteinhaber, ob eine Urheberrechtsverletzung „gewerblichen Ausmaßes“ vorliegt und verpflichtet den Internetprovider dann zur Auskunft.



4. Hafte ich für Rechtsverletzungen, die über meinen Internetanschluss begangen werden, auch dann, wenn ich sie selbst nicht begangen habe?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in diesem Jahr entschieden, dass der Inhaber des Anschlusses, von dem aus eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, sich so behandeln lassen muss, als hätte er die Rechtsverletzung selbst begangen, wenn er seiner Pflicht, zumutbare Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nicht nachgekommen ist. Es ist dem Betreiber eines WLAN nach Ansicht des BGH zuzumuten, dieses zu verschlüsseln und dafür eine individuelles, möglichst sicheres Passwort wählen.

Wer das nicht tut, läuft Gefahr, auch für Rechtsverletzungen, die Dritte begangen haben, zumindest auf Unterlassung zu haften, und das schließt die Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung ein. Das ist die Konsequenz der so genannten Störerhaftung.



5. Hafte ich für meine Kinder?

Die Rechtsprechung beantwortet diese Frage uneinheitlich. Bei minderjährigen Kindern wird eine Haftung der Eltern schon mal bejaht, wenn Eltern ihre Kinder bei der Nutzung des Internets überhaupt nicht überwachen. Wir können Eltern nur dazu raten, mit ihren Kindern über Filesharing zu sprechen und ihnen deutlich zu verbieten, Musik, Filme, Hörbücher etc. mittels Filesharing aus dem Internet herunterzuladen.

Allerdings ist auch eine solche Belehrung keine Garantie dafür, nicht von Gerichten für das Verhalten seiner Kinder in die Haftung genommen zu werden. Denn einige Gerichte verlangen darüber hinaus von Eltern, auch technische Maßnahmen zu treffen, die die Nutzung von Tauschbörsen verhindern, beispielsweise durch die Einrichtung einer Firewall oder von Benutzerkonten mit einschränkbareren Nutzerrechten.

Vor dem Hintergrund, dass einige Gerichte eine Haftung bejahen, müssen Eltern damit rechnen, für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kinder zu haften.



6. Soll ich die geforderte Unterlassungserklärung abgeben?

Wird festgestellt, dass von Ihrem Internetanschluss aus Urheberrechtsverletzungen begangen worden sind, darf der Rechteinhaber davon ausgehen, dass Sie als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich sind und Unterlassung schulden.

Bei Urheberrechtsverletzungen besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden für den Rechteinhaber. Dieser Gefahr wird mit dem Unterlassungsanspruch begegnet, was dazu führt, dass der Streitwert in Verfahren, in denen ein Unterlassungsanspruch durchgesetzt werden soll, sehr hoch sein kann.

Geben Sie keine Unterlassungserklärung ab, hat der Rechteinhaber die Möglichkeit, seinen Unterlassungsanspruch gerichtlich durchzusetzen. Dies kann er z.B. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, einem Eilverfahren, erreichen und zwar erst einmal, ohne dass Sie Gelegenheit zur Äußerung bekommen müssen. Weil Sie auch dann, wenn Sie selbst keine Musik o.ä. getauscht haben, über die Störerhaftung zur Unterlassung verpflichtet werden können, besteht wegen der hohen Streitwerte (in Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen sind diese regelmäßig fünfstellig) ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Abgemahnten.

Wir raten daher regelmäßig schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die den Abmahnungen zumeist beiliegenden Erklärungen sind allerdings oft inhaltlich weiter gefasst als notwendig. Deshalb entwerfen wir für unsere Mandanten eine individuelle Unterlassungserklärung, in der nicht mehr erklärt wird als notwendig, um den Unterlassungsanspruch zu erledigen.

Um wirksam zu sein, muss jede Unterlassungserklärung ein Vertragsstrafeversprechen enthalten. Der Jurist sagt, es muss eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ abgegeben werden. Wird eine Unterlassungserklärung abgegeben, die nicht strafbewehrt ist, bleibt der Unterlassungsanspruch bestehen und kann gerichtlich durchgesetzt werden.



7. Welche Kosten hat der Abgemahnte zu tragen?

Hierbei handelt es sich für die Betroffenen um die wichtigste, gleichzeitig aber auch um eine der schwierigsten Fragen.

Die Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung müssen Sie dann tragen, wenn die Abmahnung berechtigt war. Das wiederum hängt davon ab, ob Sie gegenüber dem Rechteinhaber auf Unterlassung haften, was in jedem Einzelfall genau geprüft werden muss. Allein die Tatsache, dass Sie eine Unterlassungserklärung abgegeben haben, verpflichtet Sie – bei richtiger Formulierung der Unterlassungserklärung – im Übrigen nicht, die Abmahnkosten zu tragen.

Die Anwendung des § 97a Abs. 2 UrhG auf Filesharing-Fälle wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich gehandhabt. Diese Regelung sieht vor, dass die Kosten der ersten Abmahnung auf 100,00 € beschränkt sind, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt, der nur eine unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs betrifft. Wird beispielsweise ein ganzes Musik-Album angeboten, geht das Landgericht Köln bereits nicht mehr von einer unerheblichen Rechtsverletzung aus. Andere Gerichte sehen das anders.

Aus unserer Praxis wissen wir, dass als Kosten für eine Abmahnung einer Urheberrechtsverletzung an einem Spielfilm (ohne Schadensersatz) von einer spezialisierten Kanzlei 506,00 € verlangt werden.

Dazu kommt die Schadensersatzforderung. In den Abmahnungen werden bei Filmen je nach Rechteinhaber bis zu 1.000 € geltend gemacht.

Einige Gerichte gestehen den Rechteinhabern einen Schadensersatzanspruch im Wege der so genannten Lizenzanalogie zu. Zuletzt hat das Amtsgericht Frankfurt/M. dem Rechteinhaber in einem Fall, in dem ein Song über eine Internet-Tauschbörse angeboten wurde, Schadensersatz in Höhe von 150,00 € zugesprochen. Wir halten die Schadensersatzberechnung nach der Lizenzanalogie für durchaus fragwürdig.

Andere Varianten, Schadensersatz gerichtlich geltend zu machen, sind sehr viel aufwändiger, weil die Anwälte der Rechteinhaber dann detailliert darlegen müssen, dass ein Schaden in der behaupteten Höhe durch das Verhalten des Abgemahnten auch tatsächlich entstanden ist.

Wir halten es in geeigneten Fällen für lohnenswert, sich gegen den Schadensersatzanspruch der Rechteinhaber argumentativ zur Wehr zu setzen.



8. Welche Kanzleien mahnen momentan ab?

Abmahnungen wegen Filesharing werden unter anderem ausgesprochen von Waldorf Rechtsanwälte, München, Nümann und Lang Rechtsanwälte, Karlsruhe, Rechtsanwälte Rasch, Hamburg, der Kanzlei Denecke von Haxthausen & Partner, der Rechtsanwaltskanzlei Lihl, Nürnberg und Rechtsanwälte Kornmeier und Partner, Frankfurt.

Wir wissen, dass von Abgemahnten, die Sozialleistungen beziehen, die in der Abmahnung geforderten Beträge meist nicht in voller Höhe verlangt werden.



9. Mache ich mich durch Filesharing strafbar?

Gemäß § 106 Abs. 1 UrhG ist das unerlaubte Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet strafbar. Wer nicht in großem Umfang geschützte Werke illegal im Internet zugänglich macht, wird allerdings eher zivilrechtlich (durch eine

Abmahnung) als strafrechtlich (durch die Staatsanwaltschaft) verfolgt. Seitdem die Rechteinhaber gegen den Internetprovider einen Auskunftsanspruch darüber haben, wem die IP-Adresse über die die Rechtsverletzung begangen wurde zugeordnet war, sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Filesharing selten geworden.



10. Soll ich einen Anwalt beauftragen?

Ob berechtigt oder unberechtigt abgemahnt wurde und wie auf die Abmahnung reagiert werden soll, lässt sich für den Abgemahnten auch dann nicht recht einschätzen, wenn er zum Thema im Internet recherchiert hat. Finanziell kann sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts lohnen, wenn mit der Abmahnung hohe Schadensersatz- oder Abmahnkosten geltend gemacht werden. Wir beraten Sie gern, ob es sich in Ihrem Fall lohnt, einen Anwalt zu beauftragen und der Abmahnung entgegenzutreten oder einen Vergleich zu verhandeln.

Wir können stets empfehlen, sich vor der Abgabe einer Unterlassungserklärung anwaltlich beraten zu lassen.



2010 Karsten + Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin